BVERGG-NOVELLE/FAIRE VERGABEN: ERSTE INFORMATIONEN ZUM GEPLANTEN INHALT

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die geplante Novellierung des BVergG zum Stichwort "Faire Vergaben" biegt in die Zielgerade ein. Anbei finden Sie den Wortlaut der bisher bekannt gemachten Informationen aus dem Papier zur Regierungsklausur vom 23./24. März 2015 betreffend das Konjunkturpaket:

"Vergaberecht

Öffentliche Vergaben sollen effizient und zugleich fair sein. Das heißt, auch mittel- und langfristig die Kosten für die Steuerzahler gering zu halten und zugleich Wachstumsimpulse zu geben. Insbesondere KMU müssen die Möglichkeit haben, öffentliche Aufträge zu erlangen und zu wirtschaftlichen Preisen durchzuführen.

• Volle Transparenz bei Subunternehmern:

Die künftig vorgesehene Verpflichtung zur Bekanntgabe aller Subunternehmer bereits im Angebot gewährleistet volle Transparenz für den Auftraggeber. Auch nach Zuschlagserteilung ist, sowohl beim Wechsel als auch bei der Heranziehung von neuen Subunternehmern, die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen. Wenn es sachlich gerechtfertigt ist, werden im Stadium der Vertragsausführung, weiterhin Wechsel oder Neuerungen in der Kette der ausführenden Subunternehmen zulässig sein. Diese Maßnahmen sichern Durchgriffsmöglichkeiten für die Auftraggeber, wahren hohe Qualitätsstandards und helfen auch gegen Lohn- und Sozialdumping vorzubeugen.

Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping:

Die Einführung der verpflichtenden AVRAG-Abfrage, aber auch die gesteigerte Transparenz durch die Bekanntgabe aller Subunternehmer sind wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung des Lohn- und Sozialdumpings.

Stärkung des Bestbieterprinzips:

Im Zuge der Novelle werden Kategorien bestimmt, bei denen verpflichtend das Bestbieterprinzip zu verwenden ist – etwa bei geistigen Dienstleistungen oder bei Bauleistungen, bei denen der Qualitätsstandard einer Leistung nicht klar und eindeutig beschrieben werden kann und dadurch keine vergleichbaren Angebote erzielt werden können. Das heißt, dass in diesen Fällen nicht mehr alleine der niedrigste Preis eines Angebots entscheiden darf, sondern auch andere Kriterien (wie zum Beispiel Bauzeiten,

Betriebskosten und die fachliche Qualifikation des eingesetzten Personals) berücksichtigt werden müssen.

Kleinlosregelung wird verbessert:

Der Zugang für KMU zu Aufträgen im wichtigen Oberschwellenbereich des Bundesvergabegesetzes wird erleichtert: Die Optimierung der »Kleinlosregelung« wird eine Erleichterung für KMU darstellen. Die vergebenden Stellen sollen einfacher Lose aufteilen dürfen und es soll eine Begründungspflicht bei Nicht-Losvergabe vorgesehen werden. Gerade KMU, das Handwerk und Gewerbe werden von dieser Regelung profitieren, was sich besonders positiv auf die Beschäftigung auswirkt."

•••

Für Ende nächster Woche wird ein entsprechender Gesetzesentwurf erwartet. Es ist derzeit nicht bekannt, inwieweit es noch zu Änderungen in den Details der oben genannten Themen kommen wird. Selbstverständlich werden wir aber zeitnah mit einem weiteren Newsletter berichten.

Sobald der Gesetzesentwurf vorliegt werden wir zu einer **Informationsveranstaltung** in unsere Kanzlei laden, um Sie über die Auswirkungen der geplanten Änderungen auf die Vergabepraxis zu informieren. Eine entsprechende Einladung erfolgt gesondert.

Kontakt

Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.



Mag. Sebastian Oberzaucher
Partner
+43 1 51510 5352
sebastian.oberzaucher@wolftheiss.com

Mag. Manfred Essletzbichler
Partner
+43 1 51510 5350
manfred.essletzbichler@wolftheiss.com

This memorandum has been prepared solely for the purpose of general information and is not a substitute for legal advice. Therefore, WOLF THEISS accepts no responsibility if – in reliance on the information contained in this memorandum – you act, or fail to act, in any particular way.

If you would like to know more about the topics covered in this memorandum or our services in general, please get in touch with the contacts listed above, or with:

Wolf Theiss Rechtsanwälte GmbH & Co KG Schubertring 6, 1010 Wien Tel. +43 1 515 10 – 0, www.wolftheiss.com